

Untersuchung von Düngemitteln (Schadstoffe, Nährstoffe und Kennzeichnung)

Anzahl untersuchte Proben: 8 beanstandet: 8
 Beanstandungsgründe: Kennzeichnung (7); Nährstoffkonzentration (2);
 Anmeldepflicht (1)

Ausgangslage und Untersuchungsziele

Im Rahmen einer schweizerischen Marktüberwachungskampagne wurden Düngemittel überprüft. Vierzehn Kantonen haben sich an dieser Kampagne beteiligt. Düngemittel enthalten teilweise Schwermetalle und andere Schadstoffe, die die Umwelt schwer belasten können. Hauptziel dieser Schwerpunktkampagne war deshalb zu überprüfen, ob die sich auf dem Schweizer Markt befindlichen Düngemittel die gesetzlichen Schadstoffgrenzwerte unterschreiten. Daneben wurden auch die Nährstoffkonzentrationen gemessen und mit den deklarierten Konzentrationen verglichen, um allfällige Kundentäuschungen feststellen zu können. Zudem wurden die Bestimmungen bezüglich der Kennzeichnung sowie der Zulassungs- oder Anmeldepflicht überprüft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Düngemittel unterstehen gleichzeitig die Landwirtschafts-, die Chemikalien- und die Umweltschutzgesetzgebung. Schadstoffgrenzwerte sowie Kennzeichnungs- und Zulassungsvorschriften werden in folgenden Verordnungen festgelegt:

- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)
- Verordnung des EVD über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV)
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Die Überprüfung wurde im ersten Semester 2005 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt galten noch die Bestimmungen der ehemaligen Giftgesetzgebung. Die Überprüfung der Kennzeichnung der giftklassierten Düngemittel erfolgte demzufolge nach den Bestimmungen der Giftverordnung.

Probenbeschreibung

Acht Proben aus zwei Düngerherstellern mit Firmensitz im Kanton Basel-Stadt wurden erhoben. Ein einziger Dünger war in flüssiger Form. Die Analytik wurde durch das kantonale Laboratorium Aargau durchgeführt. In sieben Proben wurden die Schadstoffe Cadmium, Chrom und Vanadium bestimmt. In einer Probe wurden dazu die Konzentrationen der weiteren Schadstoffe Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Blei und Zink gemessen. In einer Probe wurde lediglich Cadmium bestimmt.

Düngerart	Anzahl Proben
Mehrnährstoffdünger (enthalten N, P und K)	4
Stickstoffdünger	1
Phosphatdünger	1
Spezialdünger, Bodenverbesserer	2
Total	8

Ergebnisse und getroffenen Massnahmen

- Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen unterschritten die gesetzlichen Grenzwerte bei allen acht untersuchten Düngemitteln.
- Zwei Düngemittel mussten wegen einem zu hohen Unterschied zwischen der gemessenen Phosphatkonzentration und dem deklarierten Phosphatgehalt beanstandet werden. Dabei handelte es sich um den Gehalt an wasserlöslichem Phosphat.

Der Hersteller dieser beiden Düngemittel erklärte diesen Unterschied durch den Einsatz von Rohstoffen aus einem Pflichtlager, in welchen das Phosphat, im Gegenteil zu den Standardrohstoffen, nicht hundertprozentig wasserlöslich war. Da beim Vorliegen der Resultate die Rohstoffe aus dem Pflichtlager bereits nicht mehr eingesetzt wurden, wurde auf ein Verfügen von Massnahmen verzichtet.

- In sieben Fällen wiesen die Düngerverpackungen eine nicht vollständige Kennzeichnung auf.

Es handelte sich dabei vor allem um die Kennzeichnung nach Art. 24a der Düngerverordnung, die auf die Verpackungen nur teilweise vorhanden war. Nach diesem Artikel müssen Gebrauchsanweisungen bzw. Kennzeichnungen darauf hinweisen, dass Dünger bei nicht fachgerechter Verwendung die Fruchtbarkeit des Bodens gefährden, den Zustand der Gewässer und der Luft beeinträchtigen oder die Qualität der Pflanzen nachteilig beeinflussen können. Wir haben die Hersteller ersucht, die Kennzeichnung zu vervollständigen.

- Ein anmeldepflichtiger Dünger wurde dem Bundesamt für Landwirtschaft nicht korrekt angemeldet.

Nach Erhalt unserer Beanstandung wurde das Düngemittel umgehend vom Inverkehrbringer beim Bundesamt für Landwirtschaft angemeldet.

Schlussfolgerungen

Erfreulicherweise sind die kontrollierten Düngemittel aus dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Schadstoffkonzentrationen einwandfrei. Gesamtschweizerisch wurden aber Cadmium-Grenzwertüberschreitungen bei 15% der bewerteten Proben festgestellt.

Mit der Einführung des neuen Chemikalienrechts wird den Chemikalienimporteuren und -Herstellern mehr Verantwortung delegiert (Prinzip der Selbstkontrolle). Die Kennzeichnungsmängel zeigen, dass die Selbstkontrolle noch nicht vollumfänglich wahrgenommen wird.